

MERKBLATT

Klassen- und Pensenplanung ab Schuljahr 2020/21

Für Schulleitungen und Schulbehörden

1. Klassengrössen

Bei der Planung der Klassen sind die Bestimmungen zu den Klassengrössen der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL 405) und in der Verordnung über die Sonderschulung (SRL 409) zu beachten. Diese lauten wie folgt:

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL 405):

§ 7 *Klassengrössen*

¹ Die Klassengrössen betragen

- a. für Kindergartenklassen mindestens 16 und höchstens 22 Lernende,
- b. für Basisstufenklassen mindestens 16 und höchstens 24 Lernende,
- c. für Klassen der Primarschule mindestens 16 und höchstens 22 Lernende,
- d. für Klassen der Niveaus A und B der Sekundarschule mindestens 15 und höchstens 24 Lernende,
- e. für Klassen des Niveaus C der Sekundarschule mindestens 12 und höchstens 20 Lernende,
- f. für Stammklassen im integrierten Modell mindestens 15 und höchstens 22 Lernende,
- g. in den Fächern Technisches Gestalten und Hauswirtschaft mindestens 8 und höchstens 16 Lernende, für Klassen des Niveaus C mindestens 6 und höchstens 12 Lernende.

Verordnung über die Sonderschulung (SRL 409)

§ 25 *Voraussetzungen bei den Regelklassen*

¹ Regelklassen, in denen ein Kind mit einer geistigen Behinderung oder einer Verhaltensbehinderung integrativ geschult wird, dürfen nicht mehr als 18 Lernende, in den Basisstufenklassen nicht mehr als 20 Lernende umfassen. Regelklassen, in denen ein Kind mit einer Körper-, Sprach- oder Sinnesbehinderung integrativ geschult wird, dürfen nicht mehr als 20 Lernende, in den Basisstufenklassen nicht mehr als 22 Lernende umfassen.

² Werden zwei behinderte Kinder in einer Regelklasse geschult, so wird die Klassengrösse gemäss Absatz 1 um zwei Lernende gesenkt. Für jedes weitere integrativ geschulte Kind wird die Klassengrösse erneut um zwei Lernende gesenkt.

³ Kann die maximale Klassengrösse nicht eingehalten werden, wird die Lektionenzahl pro zusätzlichen Lernenden oder zusätzliche Lernende um eine Lektion erhöht. Sie darf maximal um 4 Lektionen erhöht werden.

2. Pädagogische Überlegungen bei der Klassenbildung

Im Rahmen dieser Bestimmungen müssen Klassen gebildet werden, die pädagogisch verantwortlich und finanziell vertretbar sind. Insbesondere die Zahl der Lernenden mit besonderem Förderbedarf ist zu berücksichtigen:

- Lernende mit Migrationshintergrund
- Lernende mit Lernschwierigkeiten
- Lernende mit individuellen Lernzielen
- Lernende mit besonderen Begabungen
- Lernende mit auffälligem Verhalten

Zuständigkeit

Die in der Gemeindeordnung bezeichnete Schulbehörde ist zuständig für die Eröffnung und Schliessung von Klassen. Sie beachtet die kantonalen Vorgaben. Zeichnet sich eine Ausnahme der Klassengrösse ab, ist die Dienststelle Volksschulbildung rechtzeitig in die Planung miteinzubeziehen und entsprechend zu informieren.

3. Ausnahmen bei Klassengrössen (Über- und Unterbestände)

Bewilligung Gemäss § 7 Absatz 5 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung kann die Dienststelle Volksschulbildung Ausnahmen zu den Höchst- und Mindestklassengrössen bewilligen.

- Die Ausnahme der Klassengrösse wird bewilligt, wenn sich aus organisatorischen oder geografischen Gründen kein Ausgleich zwischen Klassen erzielen lässt.
Die Schulleitung muss ein Gesuch einreichen www.volksschulbildung.lu.ch
> Klassen & Pensen > [Gesuch um Bewilligung](#).
Das Gesuch ist bis **spätestens 31. Mai** bzw. Nachmeldungen sind bis **15. September** an die Dienststelle Volksschulbildung einzureichen. Der Sachverhalt sowie die Unterstützungsmassnahmen werden klar dargelegt und die Auswirkungen bei Über- oder Unterschreiten der Klassengrössen werden aufgezeigt.
- Die Bewilligung von Ausnahmen bei Klassengrössen bleibt immer auf die Dauer eines Schuljahres beschränkt.
- Falls sich der Unter- /oder Überbestand nach dem 15. September auflöst, wird die Dienststelle Volksschulbildung per Email informiert (franziska.michel@lu.ch).

Massnahmen für alle 3 Zyklen

- Überbestand
 - zusätzliche Lektionen für Teamteaching und/oder Klassenassistenten I oder II
 - zusätzliche Lektionen Förderangebote
 - Richtlinie: 1 – 2 zusätzliche Lektion/en pro zusätzliche/n Lernende/Lernenden
- Unterbestand
 - Abbau Lektionen für Unterricht in Gruppen
 - Abbau Lektionen Teamteaching
 - Richtlinie: Abbau von 1 – 2 Lektionen
- Für Klassen im Unterbestand sind zusätzlich die Vorgaben zu den Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen: www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > [Finanzielles](#) > Informationen für die Gemeindebudgets > Beiträge (Jahr) des Kantons an die Gemeinden.

4. Förderangebote

Integrative Förderung (IF)

Die Pensen für die Förderangebote werden aufgrund der Anzahl der Lernenden berechnet. Die Verteilung der Lektionen auf die Klassen erfolgt durch die Schulleitung aufgrund des Förderkonzepts der Schule. Weiterführende Informationen:

① IF und IS: www.volksschulbildung.lu.ch > Förderangebote > [IF und IS: Zuteilung von Ressourcen und Pensenplanung](#)

Stufen	Lektionen	Bemerkungen
KG BS PS	100 Stellenpro- zente pro 120 Lernende	Mit dem IF-Pool sollen folgende Bildungsbedürfnisse abgedeckt werden: - Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen - Verhaltensschwierigkeiten - Integrative Begabungs- und Begabtenförderung
Sek GSS/ KSS	100 Stellenpro- zente pro 140 Lernende	- IF richtet sich in der Regel an die Lernenden in den Stammklassen des Niveaus C und an Lernende in den Niveaufächern C. - Die IF-Lehrperson unterstützt auf Entscheid der Schulleitung Lernende mit einer durch den SPD diagnostizierten Teilleistungsschwäche, auch wenn diese die Stammklassen des Niveaus A oder B oder die Niveaufächer A - oder B besuchen.
Sek ISS	100 Stellenpro- zente pro 140 Lernende	- IF richtet sich in der Regel an die Lernenden in den Niveaufächern De und Mt des Niveaus C. Die IF-Lehrperson unterstützt Lernende mit einer durch den SPD diagnostizierten Teilleistungsschwäche, auch wenn diese die Niveaufächern des Niveaus A oder B besuchen.

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Die DaZ-Lektionen werden aufgrund der Zahl der Lernenden mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen geplant (§ 17 Verordnung über die Förderangebote der Volksschule).

Angebot	Voraussetzung für die Teilnahme	Stufe	Gruppengrösse	Minimale Lektionenzahl	
Anfangs- unterricht	Zuzug aus anderssprachigem Gebiet Keine oder sehr geringe Deutschkompetenz	Kindergarten	1-3	3	
		Basisstufe	4	3,5	
		1. – 2. Klasse	5	4	
			6	4,5	
			3. – 9. Klasse	1-3	4
				4	4,5
5	5				
6	5,5				
Aufbau- unterricht	Bedarf durch Sprachstandserhebung nachgewiesen	Kindergarten	1-3	2	
		Basisstufe	4	2,5	
		1. – 9. Klasse	5	3	
			6	3,5	

Kindergarten, Basisstufe, Primarschule

5. Übersicht Pensenberechnung

Kindergarten, Basisstufe, Jahrgangsklassen

Lektionen pro Woche mit regulärer Klassengrösse		Rechtliche Grundlagen	KG	BS	Primarschule: Jahrgangsklassen		
					1. Kl. 2. Kl.	3. Kl. 4. Kl.	5. Kl. 6. Kl.
Total Unterrichtslektionen der Lernenden		WOST 2017	22	22 – 25	25	28	30
Lektionen für Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching		WOST 2017	5		3	2	2
Textiles/Technisches Gestalten: Lektionen in der Gruppe bei 16 und mehr Lernenden		SRL 405, § 7 WOST 2017				2	2
Integrative Förderung: 1 Vollpensum für 120 Lernende		SRL 406, § 11 WOST 2017	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3
Entlastung Klassenlehrperson		SRL 52, § 77 Abs. 3, Anhang 1 Änderung vom 24.03.2015	2	2	2	2	2
Lektionen für die Klasse			mind. 32	44	mind. 33	mind. 37	mind. 39
Unterricht in Gruppen	in einer Fremdsprache ab 20 Lernenden	SRL 405, § 7				1	1
	im Fachbereich Fremdsprachen (EN, FR) ab mehr als 40 % fremdsprachigen Lernenden mit DaZ-Unterricht	SRL 405, § 7				1	1
Deutsch als Zweitsprache für 1 – 3 Lernende: - Anfangsunterricht - Aufbauunterricht pro zusätzliches Kind eine weitere halbe Lektion.		SRL 406, § 17	3 2	3 2	3 2	4 2	4 2
Integrative Sonderschulung: Zusätzliche Lektionen		SRL 409, § 25					

Altersgemischte Klassen

Lektionen pro Woche mit regulärer Klassengrösse	Rechtliche Grundlagen	KG	BS	Altersgemischte Primarklassen			
				1./2. Kl.	3./4. Kl.	5./6. Kl.	3.-6. Kl.
Total Unterrichtslektionen der Lernenden	WOST 2017	22	22 – 25	25	28	30	30
Lektionen für Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching	WOST 2017	5		3	2	2	2
Textiles/Technisches Gestalten: Lektionen in der Gruppe bei 16 und mehr Lernenden	SRL 405, § 7 WOST 2017				2	2	2
Integrative Förderung: 1 Vollpensum für 120 Lernende	SRL 406, § 11 WOST 2017	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3	mind. 3
Entlastung Klassenlehrperson	SRL 52, § 77 Abs. 3, Anhang 1 Änderung vom 24.03.2015	2	2	2	2	2	2
Altersgemischte Klassen: Zusätzliche Lektionen	WOST 2017			3	3	3	6
Lektionen für die Klasse		mind. 32	44	mind. 36	mind. 40	mind. 42	mind. 45
Unterricht in Gruppen	in einer Fremdsprache ab 20 Lernenden	SRL 405, § 7				1	1
	im Fachbereich Fremdsprachen (EN, FR) ab mehr als 40% fremdsprachigen Lernenden mit DaZ-Unterricht					1	1
Deutsch als Zweitsprache für 1 – 3 Lernende: - Anfangsunterricht - Aufbauunterricht Pro zusätzliches Kind eine weitere halbe Lektion.	SRL 406, § 17	3 2	3 2	3 2	4 2	4 2	4 2
Integrative Sonderschulung: Zusätzliche Lektionen	SRL 409, § 25						

Luzern, Februar 2020

262828